



Regierung  
der Oberpfalz

Bekanntmachung  
Bundesautobahn A 6, „Nürnberg – Waldhaus“

PWC Laubenschlag Nord und Süd, Erweiterung der Verkehrsflächen

bei Betr.-km 845,050

– Planfeststellungsbeschluss vom 08.04.2022 –

Az. ROP-SG32-4354.1-2-2-154

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung der Oberpfalz vom 08.04.2022, Az. ROP-SG32-4354.1-2-2-154, ist der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 6, „Nürnberg – Waldhaus“, PWC Laubenschlag Nord und Süd, Erweiterung der Verkehrsflächen bei Betr.-km 845,050 gemäß §17 Fernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 01.06.2022 bis einschließlich 14.06.2022

bei folgenden Gemeinden und folgender Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Gemeinde Kümmerisbuck, Schulstraße 37, 92245 Kümmerisbuck
- Gemeinde Ursensollen, Rathausstraße 1, 92289 Ursensollen
- Verwaltungsgemeinschaft Happurg, Hirschbrucker Straße 6, 91230 Happurg

3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung der Oberpfalz, (Hausanschrift: Emmertamsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden.

III.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

1. Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.04.2022 zugelassenen Vorhabens ist die Erweiterung der bestehenden PWC-Anlage Laubenschlag auf beiden Seiten der BAB A 6. Die vorliegende Planung umfasst die Verkehrsflächenenerweiterung der bestehenden PWC-Anlage auf der Nordseite in Fahrtrichtung Nürnberg und auf der Südseite in Fahrtrichtung Waldhaus sowie die Anlage eines Versickerungsbeckens zur künftigen Verkehrsflächenentwässerung.

2. Der verfügbare Teil des Beschlusses lautet:

„A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Auf der Grundlage von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. § 3 Abs. 3 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz (FStrBAG) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben A 6 „Nürnberg – Waldhaus“ PWC Laubenschlag Nord und Süd, Erneuerung der Verkehrsflächen bei Betr.-km 845,050 mit den aus Teil A, Ziffern II. bis VII dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Rotelintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen wird nach § 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen: („...“)

3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.

4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz verbunden.

5. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser erteilt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurden mit verschiedenen Auflagen verbunden.

6. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Köfering der Gemeinde Kümmerisbuck, in der Gemarkung Haag der Gemeinde Ursensollen und in der Gemarkung Happurg der Gemeinde Happurg beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

7. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu ertreichender öffentlicher Straßen verfügt.

8. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgeschichtsbank ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).